

Objekt und Gegenstand in unserer Rechtsprechung

Zugleich ein Beitrag zur Frage der Idealkonkurrenz

Von Hilde Benjamina, Vizepräsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.

I

Der vorstehende Artikel berührt einige Fragen, die auch für unsere Praxis außerordentlich wichtig sind. Wir haben noch häufig den Eindruck, als ob gerade auch die Aufsätze in der „Neuen Justiz“, die theoretische Fragen behandeln, von unseren Richtern und Staatsanwälten abgelehnt werden. Sie empfinden ihre Lektüre als Zeitverschwendung, die ihnen in ihrer praktischen Arbeit nicht weiterhilft. Ihnen ist dabei nicht klar, daß sie damit aus Praktikern zu Praktizisten werden. Sie glauben, daß sie mit einem angemessenen Strafantrag und einem richtig bemessenen Strafausspruch ihre Aufgabe gut und ausreichend erfüllt haben. Sie sehen nicht, daß sie selbst diese Aufgabe nicht richtig lösen können, wenn die Lösung nicht die Folge aus der Einheit politisch-juristischen Wissens ist, und sie kennen noch nicht die Genugtuung, die es bedeutet, daß ihre Entscheidungen in bewußtem Einklang mit den Lehren unserer Wissenschaft vom Staat und vom Recht stehen — und daß in Wechselwirkung diese Lehren uns helfen, die politisch-juristisch richtige Entscheidung zu finden. Sie erkennen vor allem auch noch nicht, welche Hilfe auf dem Weg zu dieser juristischen Klarheit uns vor allem die Sowjetwissenschaft bietet, wenn wir auch zugeben müssen, daß die Voraussetzungen gerade der sowjetischen Artikel in vielem über unsere Kenntnisse hinausgehen. Sie haben auch noch nicht den Mut, sich an dem Ringen um die notwendige Einheit von Wissenschaft und Praxis zu beteiligen. Wie wäre sonst das völlige Schweigen unserer Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte zu dem Aufsatz von Andrejew und Sawicki über „Die gesellschaftliche Gefährlichkeit und die Rechtswidrigkeit — zwei Elemente des Verbrechens in Volkspolen“¹⁾, von Trainin über „Kausalzusammenhang im sozialistischen Strafrecht“²⁾, zu den Arbeiten von Geräts³⁾ und der Kollektive der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung⁴⁾ zu erklären? Denn wenn wir jetzt die imperialistischen Theorien überwinden wollen, dann geht das nicht auf bequeme Weise. Statt eine schulmäßige, aus dem „Schäffer“ oder „Schwarz“ behaltene Formel oder einen gedankenlos hingeschriebenen Satz aus einem Urteil des ehemaligen Reichsgerichts zu übernehmen, müssen wir heute um die Richtigkeit jedes Satzes in unseren Urteilen ringen. Wir müssen prüfen: Ist unsere theoretische Auffassung richtig? Welche Lösung steht unter Anwendung der Grundsätze des Marxismus-Leninismus mit der unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung entsprechenden Beurteilung des Sachverhalts in Einklang? Wie überprüfen wir in unseren Urteilen die Lehren der Wissenschaft auf ihre Richtigkeit?

Mit den folgenden Ausführungen möchte ich zeigen, wie uns das Nachdenken über das anscheinend so theoretisch klingende Problem des Objektes und des Gegenstandes im Strafrecht unmittelbar an die Arbeit des Richters und Staatsanwalts heranhält und uns zur richtigen Entscheidung! verhilft.

Ich fasse zunächst den Inhalt des Artikels von Kudrjawzew in Thesen zusammen, die das nochmalige Lesen vielleicht erleichtern:

I. Objekt des verbrecherischen Anschlages sind die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse von Basis und Überbau-Charakter, aber auch die Produktivkräfte der sozialistischen Gesellschaft sowie

1) NJ 1951 S. 202 ff.

2) NJ 1951 S. 342 ff.

3) s. Geräts, Die Entstehung und das Wesen des Strafrechts, NJ 1950 S. 481 ff.; Der Typus des Strafrechts und der Straftat, NJ 1951 S. 58 ff.; Einige Fragen der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis im Lichte der Arbeiten Stalins über den Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft, NJ 1951 S. 402 ff. und 445 ff.

4) NJ 1951, S. 252 ff., 351 ff.

die Menschen mit ihrem Bewußtsein, ihren Anschauungen, ihrer Ideologie.

2. Gleichzeitig enthält eine Reihe von Verbrechen noch den materiellen Gegenstand, auf den sich die Handlung des Verbrechens unmittelbar richtet. Eine Verkennung der Beziehungen zwischen beiden Begriffen verhindert die richtige politische Erkenntnis der Tat und damit die Erkenntnis ihrer gesellschaftlichen Gefährlichkeit.
3. Gegenstand des Verbrechens können sein:
Die Menschen als Subjekte der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse, ihre Handlungen als materieller Ausdruck dieser Verhältnisse sowie die materiellen Dinge, die die Voraussetzungen oder die Formen der Festigung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse darstellen.
4. Der Gegenstand dient als notwendige materielle Voraussetzung oder als Form zur Festigung jener gesellschaftlichen Verhältnisse, gegen die der Angriff gerichtet ist. Dadurch unterscheidet sich der Gegenstand von dem Mittel des Verbrechens. Er unterliegt dessen unmittelbarer Einwirkung.
5. Das Mittel des Verbrechens wird dadurch gekennzeichnet, daß es nicht in dieser inneren Beziehung zum Objekt steht. Ob etwas „Mittel“ oder „Gegenstand“ eines Verbrechens ist, hängt davon ab, in welchem Verhältnis es zum Objekt unter den gegebenen konkreten Verhältnissen steht.

Es ist nicht beabsichtigt, hier eine theoretische Auseinandersetzung mit Kudrjawzew zu führen. Auch die Darstellung der Lehre vom Objekt des Verbrechens, wie sie vom Kollektiv der wissenschaftlichen Lehre und Forschung für das Gebiet des Strafrechts zum ersten Male für die deutsche Strafrechtswissenschaft entwickelt wurde, hebt die Bedeutung des Objekts des Verbrechens für die richtige Anwendung des Gesetzes hervor. „Die richtige Bestimmung des Angriffsobjektes ist von entscheidender Bedeutung für die zutreffende Qualifizierung der Tat.“ Auch hier wird schon erkannt, daß allgemeines Objekt aller Verbrechen in unserem Staate die antifaschistisch-demokratische Ordnung ist, die bei einzelnen Delikten auch das bestimmte Verbrechenobjekt darstellt. „In der Regel greifen sie aber bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse und Einrichtungen, deren Träger und Subjekte an, die ein unlöslicher Bestandteil unserer gesamten Ordnung sind.“ Die Wechselbeziehungen zwischen Objekt und Gegenstand sind in der Behandlung noch zurückgetreten, und die Verfasser der Vorlesung werden bei deren weiterer Ausarbeitung an der Arbeit Kudrjawzews nicht vorübergehen können. Dabei ist von nebensächlicher Bedeutung, ob die zunächst durch die wörtliche Übersetzung gefundenen Bezeichnungen „Objekt“ und „Gegenstand“ eine endgültige Formulierung darstellen.

Vorgebeugt sei Einwendungen etwa des Inhalts, das „Objekt“ sei mit dem Rechtsgut der imperialistischen Strafrechtsideologie zu identifizieren. Vielleicht zeigt gerade die Gegenüberstellung beider Begriffe die grundsätzliche Verschiedenheit der Strafrechtswissenschaft, die vom Marxismus-Leninismus ausgeht, und der imperialistisch-idealistischen Lehre. Wenn wir uns bemühen, das Wesen des Objekts des Verbrechens zu erfassen, dann verfahren wir nach der Methode, die Engels dahin charakterisierte: „Es kommt überall nicht mehr darauf an, Zusammenhänge im Kopf auszudenken, sondern sie in den Tatsachen zu entdecken.“⁵⁾

Das „Rechtsgut“ dessen Vater vor allem von Liszt ist, soll das vom Recht geschützte Lebensinteresse

5) Fr. Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, Dietz-Verlag, Berlin 1946, S. 52.